Personalreglement



Einwohnergemeinde Arni

Auflageexemplar

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS **3**

Geltungsbereich 3
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal 3
Privatrechtlich angestelltes Personal 3
Kündigungsfristen 3

LOHNSYSTEM **3**

Grundsatz 3
Aufstieg 4
Verfahren 4
Rückstufung 4
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde 4

LEISTUNGSBEURTEILUNG **4**

Organigramm / Kaderstellen 4
Kader 5
Übrige Stellen 5
Eröffnung/Rechtsmittel 5
Aussergewöhnliche Leistungen 5

BESONDERE BESTIMMUNGEN **5**

Arbeitsplatzbewertung 5
Stellenausschreibung 5
Unfallversicherung 5
Taggeldversicherung 5
Pensionskasse 5
Sitzungsgeld 6
Jahresentschädigungen, Spesen 6
Erteilung Verordnungskompetenz 6

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **6**

Besitzstand 6
Inkrafttreten 6

ANHANG I **10**

1. Entschädigungen 10
1.1 Gemeinderat 10

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 [1] Das Personal der Einwohnergemeinde Arni wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

[2] Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der Personalverordnung.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 [1] Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

[2] Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

[3] Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 [1] Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

[2] Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 [1] Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung Anhang I jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

[2] ~~Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:~~
~~a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,~~
~~b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,~~
~~c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.~~

~~Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt~~Das Gehalt richtet sich nach dem Gehaltssystem des Kantons Bern. Die Gehaltsklassentabelle für Kantonspersonal findet Anwendung.

[3] aufgehoben

Aufstieg

Art. 6 [1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

[2] Der Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängigund erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

A++	ausgezeichnete Leistungen
A+	sehr gute Leistungen
A	gute Leistungen
B	ausreichende Leistungen
C	ungenügende Leistungen

Verfahren

Art. 7 [1] Es können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend' oder ‚ungenügend' bewertet werden;
b) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut' bewertet werden;
c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut' bewertet werden;
d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet' bewertet werden.

[2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 8 [1] Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

[2] Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 [1] Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

[2] Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11 [1] Der/die Gemeindepräsident/in als Personalchef ist für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.

[2] Dabei wird wie folgt vorgegangen:
a) Mit dem Kader werden einzeln Beurteilungsgespräche durchgeführt;
b) Den Betroffenen wird die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und Gelegenheit zur Stellungnahme geben;
c) Dem Gemeinderat werden die Anträge zum Beschluss unterbreitet.

Übrige Stellen

Art. 12 [1] Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

[2] Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 [1] Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

[2] Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

[3] Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

Art. 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche

Art. 20 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 21 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Personalverordnung.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 22 [1] Die Entschädigungen des Gemeinderats werden im Personalreglement Anhang I geregelt.

[2] Die weiteren Entschädigungen und Spesen werden vom Gemeinderat in der Personalverordnung geregelt.

Erteilung Verordnungskompetenz

Art. 23 Der Gemeinderat erlässt in der Personalverordnung insbesondere Ausführungsbestimmungen zu

a) Weiterbildung,
b) der Arbeitszeit,
c) den Ferien,
d) der Überzeit,
e) dem Dienstaltersgeschenk und
f) Beiträge Dritte

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand

Art. 24 Wenn eine Stelle in eine tiefere Gehaltsklasse eingestuft wird, so bleibt der Besitzstand garantiert.

Inkrafttreten

Art. 25 [1] Dieses Reglement mit Anhang I tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 16. Dezember 2006 und den Anhang I vom 07. Dezember 2009 sowie Anhang II vom 4. Dezember 2010 auf.

[3] Die von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2017 beschlossene Änderung (Art. 5 Abs. 2) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Arni wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012 genehmigt.

3508 Arni, 9. Januar 2013

GEMEINDEVERSAMMLUNG ARNI

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
sig.	*sig.*
Kurt Rothenbühler	Nicole Fahrni

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Arni bescheinigt hiermit:

1. Das Personalreglement der Gemeinde Arni lag vom 9. November 2012 bis am 8. Dezember 2012 auf der Gemeindeverwaltung Arni öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 45 vom 8. November 2012 und Nr. 49 vom 6. Dezember 2012 bekanntgegeben.

2. Das Personalreglement der Gemeinde Arni wurde durch die Gemeindeversammlung Arni am 8. Dezember 2012 genehmigt.

3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

3508 Arni, 10. Januar 2013

Gemeindeverwaltung Arni
Die Gemeindeschreiberin

sig.

Nicole Fahrni

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Konolfingen vom 17. Januar 2013.

Genehmigung der Änderungen
Die Gemeindeversammlung hat die Änderungen von Art. 5 Abs. 2 am 2. Dezember 2017 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ARNI

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
sig.	*sig.*
Kurt Rothenbühler	Annelie Wüthrich

Auflagezeugnis
Die Änderungen von Art. 5 Abs. 2 Personalreglement der Einwohnergemeinde Arni lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Annelie Wüthrich

Genehmigung der Änderungen
Die Gemeindeversammlung hat die Aufhebung des Art. 5 Abs. 3, die Änderung des Art. 6 Abs. 2, des Art. 25 Abs. 1 sowie des Anhang I am 15. Juni 2022 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ARNI

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
sig.	*sig.*
Simon Liechti	Stephanie Harvey

Auflagezeugnis
Die Änderungen von Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 2 und vom Anhang I des Personalreglement der Einwohnergemeinde Arni lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Stephanie Harvey

Genehmigung der Änderungen
Die Gemeindeversammlung hat die Änderungen von Art. 5 Abs. 2 am 2. Dezember 2026 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ARNI
Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Simon Liechti Stephanie Beer

Auflagezeugnis
Die Änderungen von Art. 5 Abs. 2 Personalreglement der Einwohnergemeinde Arni lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin

Stephanie Beer

Anhang I

1. Entschädigungen

			Jahresentschädigung
1.1 Gemeinderat			
1.1.1	Präsidentin / Präsident		CHF 11'000.00
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident		CHF 5'000.00
1.1.3	übrige Mitglieder		CHF 4'000.00
		halber Tag von 2.5 bis 4.5 Std.	ganzer Tag über 4.5 Std.
1.1.4	Gemeinderat	CHF 90.00	CHF 180.00

Mit der Jahresentschädigung sind Aufwände bis 2.5 Stunden bereits abgegolten. Es dürfen zusätzlich zur Jahresentschädigung nur noch Aufwände von einem halben oder einem ganzen Tag aufgeschrieben werden.